Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/27 13Os46/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1989

Norm

StGB §21 Abs2
StPO §281 Abs1 Z5

Rechtssatz

Die Erstellung der Gefährlichkeitsprognose ist nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre eine Ermessensentscheidung. Mit einer dagegen gerichteten Mängelrüge (Z 5) wird kein formeller Begründungsfehler betreffend irgendwelche Tatsachenfeststellungen geltend gemacht, die dafür maßgebend sind, ob das Gericht durch die Entscheidung über die vorbeugende Maßnahme seine Befugnis überschritten hat (Z 11, erster Fall; 13 Os 9/87).

Entscheidungstexte

- 13 Os 46/89
  Entscheidungstext OGH 27.04.1989 13 Os 46/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0090472

Dokumentnummer

JJR_19890427_OGH0002_0130OS00046_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at